

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Aktenzeichen: 32 C 3816/15 (18)

Frankfurt am Main, 01.10.2015



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12,  
80336 München  
Geschäftszeichen [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 35582 Wetzlar

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
35396 Gießen  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

stellt das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am  
01.10.2015 das Zustandekommen des folgenden Vergleichs zwischen den Parteien gem §  
278 Abs. 6 ZPO fest:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 700,00 Euro. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 100,00 Euro. Die erste Rate ist bis spätestens 15.10.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

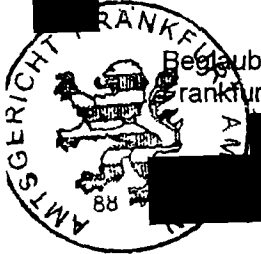
Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED] (2)  
BIC: [REDACTED]  
Bank: [REDACTED] (k)  
Verweh: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.10.2015 zu verzinsen.

[REDACTED]  
Richtern am Amtsgericht



Beigeubigt  
Frankfurt am Main, 07.10.2015

[REDACTED]  
Justizfachangestellte